mäßigen Unterhalt» ¹ nicht mehr aus. Zu dieser unerfreulichen Situation haben vor allem der Wandel der Wirtschaftsstruktur und die sozialen Umschichtungen geführt ².

1858 sind die Benefizialverhältnisse im Lande nach einem Bericht des Landesverwesers Menzinger noch weitgehend intakt und zufriedenstellend. Er schreibt am 20. September 1858 ³ an den fürstlichen Dekan Ignaz Wenzel, die Benefizien, die teils aus Gütern, teils aus Zehnten, Kapitalien und Grundzinsen beständen, seien «anständig» und «mitunter sehr gut» dotiert ⁴. Er bemerkt jedoch an anderer Stelle, die Zehntablösung – «auf Anlangen der Bevölkerung höchsten Orts wiederholt ausgesprochen und zugesichert» – die die Pfründen von Balzers, Triesen, Vaduz, Schaan, Eschen und Mauren betreffen werde, sei noch nicht erfolgt und stehe bevor. Der Ablösungsmodus könne aber nicht der gleiche sein wie in Österreich, wo «zur Abhilf der Staat mit reichen Fonds eintreten» könne. Vielmehr müßten die zehntpflichtigen Gemeinden den Pfründen den Ausfall im «verkömmlichen Wege» oder nach einer «billigen Schätzung» ersetzen ⁵.

¹ Zitiert aus dem Schreiben des Klerus an den Fürsten bezüglich der Besteuerung der Pfrundgüter zu Gemeindelasten vom 12. August 1865, BAC O 193e/1865.

² Die Naturalwirtschaft wird von der Geldwirtschaft abgelöst und die Bevölkerungszahl steigt zusehends.

³ LRA CVII 136 Nr. 967.

⁺ Es heißt in seinem Schreiben u. a. «... und wäre der (vom Bischof) Bestätigte ein Ausländer, so hat er die Bewilligung bei Sr. Durchlaucht zu erwirken, die Pfrund antreten zu dürfen, weil kein Fremder ohne Bewilligung des Souverains ein Amt übernehmen darf. Da nach dieser canonischen Einrichtung die allseitigen Rechte gewahrt sind, so dürfte es bei derselben sein Bewenden behalten, und zwar umsomehr, als die Liechtensteiner Benefizien weit besser dotiert sind, als jene im Canton Graubünden, und daher sehr darauf gesehen werden muß, daß jene für die qualificierten Landeskinder thunlichst vergeben werden.»

Das Einkommen der Pfarrei «Balzers mit Mels», die 1083 «Seelen» umfaßte und deren Patron die Gemeinde war, berechnet Menzinger mit 1200 fl. RW.; das Einkommen des Frühmeßbenefiziums, dessen Patron ebenfalls die Gemeinde war, auf 400 fl. RW.

⁵ Vgl. das Gesetz, B 31/§ 16. In einem Schreiben vom 18. August 1859 an den Fürsten (HA Wien H 1859/18. August; dieser Akt wurde mir freundlicherweise von Dr. Peter Geiger zugestellt) fordert das bischöfliche Ordinariat wiederholt, daß auch der durch die fürstliche Verordnung vom 7. April 1848 (B 22; vgl. auch B 24 Art. 4) unentgeltlich aufgehobene Novalzehnt, womit sich die Kirche nicht einverstanden erklärte, nachträglich abgelöst und entschädigt werden müsse, auf jeden Fall der kirchliche Teil, der 2/3 des Novalzehnten ausmache. Die kirchlichen Behörden waren nämlich der Ansicht, daß der Fürst nur seinen Anteil